

# Familienpass der Gemeinde Gärtringen

Der Familienpass ist eine freiwillige Leitung der Gemeinde Gärtringen. Ein Rechtsanspruch auf den Familienpass und seine finanziellen Vergünstigungen besteht nicht.

## Wer ist Antragsberechtigt?

Empfänger von Leistungen nach SGB II  
(Arbeitslosengeld II / Sozialgeld) bzw. SGB XII  
(Sozialhilfe)

Asylbewerber\*innen

Behinderte Personen mit einem  
Behinderungsgrad von 100%

Familien (Wohngeldempfänger) mit mind. 2  
kinderberechtigten Kindern, die mit den  
Eltern in häuslicher Gemeinschaft leben

Familien mit einem schwerbehinderten  
kindergeldberechtigten Kind mit mindestens  
50% Erwerbsminderung

Familien (Wohngeldempfänger) mit nur einem  
Elternteil, die mit mindestens einem  
kindergeldberechtigten Kind in häuslicher  
Gemeinschaft leben

Haushalte mit einem Familieneinkommen von  
bis zu 32.000 €/Jahr nach §2 EStG

## Welche Nachweise sind vorzulegen?

Neuester Leistungsbescheid

Aktueller Bescheid über AsylbLG

Schwerbehindertenausweis

Aktueller Wohngeldbescheid

Schwerbehindertenausweis

Aktueller Wohngeldbescheid

Entsprechende Nachweise (z.B.  
Einkommenssteuerbescheid)

## Welche Leistungen beinhaltet der Familienpass?

Betreuungsgebühren für Kinderkrippe, Kindergarten oder Grundschulbetreuung			
Antragsberechtigte	Höhe der Gebührenerstattung	Ausnahmen / Beschränkungen	Wie wird die Vergünstigung gewährt?
Empfänger von Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII  Asylbewerber*innen	100%	Die Erstattung wird vom Jugendamt übernommen bzw. ist dort zu beantragen.	Gebührenübernahme durch das Kreisjugendamt
Behinderte mit 100% Behinderungsgrad  Familien mit kindergeldberechtigtem schwerbehinderten Kind (mind. 50% Erwerbsminderung)  Wohngeldempfänger mit nur einem Elternteil  Haushalte mit einem Familieneinkommen von bis zu 32.000€	50%	Nur, wenn das Kreisjugendamt/Kreissozialamt keine Ermäßigungen gewährt. Trägt das Kreisjugendamt/Kreissozialamt einen geringeren Kostenanteil, stockt die Gemeinde Gärtringen gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung die Differenz auf 50% bzw. 30% Kostenreduktion auf.	Reduzierung des Beitrags nach Vorlage des Familienpasses im Fachbereich Bildung und Betreuung
Wohngeldempfänger mit mind. 3 kindergeldberechtigten Kindern	50%		
Wohngeldempfänger mit mind. 2 kindergeldberechtigten Kindern	30%		



Zuschuss zum Mittagessen in Kinderbetreuungseinrichtungen, der Grundschulbetreuung und Gärtringer Schulen			
Antragsberechtigte	Art und Höhe der Gebührenerstattung	Ausnahmen / Beschränkungen	Wie wird die Vergünstigung gewährt?
Alle oben genannten Antragsberechtigten	100%	Nur, wenn die betreffenden Familien keine Leistungen aus dem Sozial- und Teilhabe paket erhalten (BuT- Gutschein).	Hinterlegung der Reduzierung im MensaMax-System durch den Fachbereich Bildung und Betreuung nach Vorlage des Familienpasses

Jahreskarte der Bücherei		
Antragsberechtigte	Art und Höhe der Gebührenerstattung	Wie wird die Vergünstigung gewährt?
Alle oben genannten Antragsberechtigten	100%	Nach Vorlage des Familienpasses in der Bücherei Gärtringen

Besuch des Gärtringer Freibad		
Antragsberechtigte	Art und Höhe der Gebührenerstattung	Wie wird die Vergünstigung gewährt?
Alle oben genannten Antragsberechtigten	50%	Nach Vorlage des Familienpasses kann pro 2 Personen im Haushalt eine 10er Karte gratis im Kämmereiamt der Gemeinde erworben werden.

## **Wo kann der Familienpass beantragt werden?**

Der Familienpass kann persönlich durch Vorlage aller notwendigen Unterlagen im Einwohnermeldeamt beantragt werden.

## **Ab wann und wie lange gilt der Familienpass?**

Der Familienpass ist ab dem Tag der Ausstellung gültig. Die Gültigkeitsdauer ist auf dem Familienpass vermerkt und an die Geltungsdauer des vorgelegten Bescheids/Nachweises gekoppelt, der als Anspruchsgrundlage dient.

Der Familienpass hat üblicherweise eine maximale Geltungsdauer von einem Jahr. Bei Anspruch durch längerfristig gültige Nachweise über Schwerbehinderung kann der Familienpass im Einzelfall auch eine längere Gültigkeit besitzen.

Bei einer einkommensabhängigen Anspruchsgrundlage beträgt die maximale Geltungsdauer sechs Monate.

## **Was ist zu beachten?**

Der Familienpass ist nicht übertragbar.

Der Familienpass muss bei Wegzug aus der Gemeinde Gärtringen und bei Wegfall der Berechtigung unaufgefordert an die Gemeindeverwaltung Gärtringen zurückgegeben werden. Bei missbräuchlicher Verwendung wird der Familienpass entzogen.

**Bitte beachten sie, dass die Bezuschussungen bei Antragstellung individuell nach Antragsteller\*in und dessen/deren Zuschussvoraussetzungen geprüft werden. Es besteht nicht automatisch ein rechtlicher Anspruch auf den vollen Umfang der Leistungen des Familienpasses.**

## **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Gärtringen, den 26.04.2022

gez. Thomas Riesch,  
Bürgermeister